



Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

— R31VIII: „11 ℥ Meister Erhard Sachsen zu Steuer an einem Werk Schillinger, das er zu gering gemacht hatte und wieder einsetzen mußte“.

— R36IV: „95 G^{lw} des Neuen Spitals Pflegern von desselben Spitals wegen vom Münzhof zu Zins von acht vergangenen Jahren bis auf Walpurgis nächstvergangen (1. Mai 36), als man dieselbe Zeit über darinnen für die Stadt gemünzt hat, als das Herr Hans Tetzl und Herr Ulrich Haller ausgesprochen haben. Und dasselbe Geld zog man ihnen ab an dem Geld, das wir ihnen für etliche kaiserliche Bullen und Briefe dargeliehen hatten. Act. fer. 4. a. Joh. a. port. lat. (2. Mai 36), fac. 104 $\frac{1}{2}$ ℥ “.

— R40IX: „4 ℥ 12 β 2 hl Lutzen Steinlinger, die er ausgegeben hatte von der Münze Gezeug zu schleifen und vor Rost zu bewahren“.

	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
℥	11.25	—	—	—	—	104.50	—	—	—	4.60

d) Abgleichung der Münzeinnahmen und Münzausgaben:

	31	32	33	34	35	36	37	38	40	40
Gesamtertrag der Münzfabrikation ℥	—	—	—	1116.30	888.55	266.—	123.50	—	—	—
Davon als Anteil des Kaisers herausbezahlt	—	—	—	504.55	305.—	265.60	195.35	—	—	—
Bleibt als Anteil der Stadt	—	—	—	611.75	583.55	0.40	—	—	—	—
Davon für die Münzverwaltung verausgabt	11.25	—	—	—	—	104.50	—	—	—	4.60
Überschufs der Münzverwaltung .. ℥	—	—	—	611.75	583.55	—	—	—	—	—
Zuschufs zu der Münzverwaltung ..	11.25	—	—	—	—	104.10	71.85	—	—	4.60

Fünfter Abschnitt.

Die Einnahmen aus Gebühren und Strafgeldern.

§ 1. Gebühren für Erteilung des Bürgerrechts.

Personen, welche mehr als 100 G Wert besitzen, haben für ihre Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt eine Gebühr von 10 G zu entrichten. Was diejenigen zahlen, deren Vermögen hinter diesem Betrage zurückbleibt, läßt sich für unsere Epoche nicht feststellen.

Als Einnahme „von allen neuen Bürgern, die zum neuen Rat und sonst einzigen seit der nächsten Rechnung bisher das vergangene Jahr über eingenommen sind,“ bucht unter dem Titel NEUBÜRGER R31: 889 ℥ 17 β . R32: 850 ℥ 14 $\frac{1}{2}$ β . R33: 445 ℥ 8 β . R34: 410 ℥ 6 β . R35: 484 ℥ 8 $\frac{1}{2}$ β . R36: 511 ℥ 7 $\frac{1}{2}$ β . R37: 528 ℥ 12 β . R38: 494 ℥ 13 β 4 hl